

AGEZ – Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit

AGEZ-STELLUNGNAHME FÜR DAS BEGUTACHTUNGSVERFAHREN zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit geändert wird (GZ 1055.18/0005e-I.2/2003)

Wien, am 21. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die AGEZ (Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit), der Dachverband österreichischer entwicklungspolitischer NGOs, erlaubt sich, im Folgenden zum vorliegenden Gesetzestext Stellung zu nehmen. Dabei wird zuerst auf wesentliche allgemeine Punkte, sodann auf konkrete Passagen des Gesetzestextes eingegangen.

Die ADA stellt eine grundlegende strukturelle Veränderung in der österreichischen EZA dar, doch gab es keine ausreichende Diskussion mit der Zivilgesellschaft und keine ausreichende Begutachtungsfrist für das Gesetz

Die Errichtung der ADA (Austrian Development Agency) zur Erarbeitung und Abwicklung der operationellen Maßnahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit bedeutet eine strukturelle Veränderung in der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, von der viele der aktuellen AkteurInnen betroffen sind. Dies ist schon daran erkennbar, dass eine weitgehende Veränderung des Gesetzes für Entwicklungszusammenarbeit damit verbunden ist.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Ansinnen der Ausgliederung in eine neu zu errichtende Gesellschaft nicht in ausreichendem Maße mit den bisher in diesem Bereich tätigen zivilgesellschaftlichen AkteurInnen und Organisationen diskutiert worden ist. Eine Begutachtungsfrist von nur zehn Tagen ist für das seriöse Erarbeiten einer fundierten Stellungnahme nicht tragbar und demokratiepolitisch nicht nachvollziehbar.

Keine Konkurrenz zu NGOs, keine privaten Zuwendungen für ADA

Viele der angesprochenen Punkte der neu zu errichtenden Gesellschaft sind gegenwärtig nur mit dem Wort „vieldeutig“ zu umschreiben. Die neue Gesellschaft, der weitgehende Möglichkeiten eingeräumt werden, darf nicht Konkurrent zu den bisherigen TrägerInnen der Entwicklungsarbeit in Österreich werden. Die Gefahr, mit der ADA einen übermächtigen, da mit wesentlichen Basismitteln ausgestatteten Konkurrenten der bestehenden NGOs zu entwickeln, ist nicht auszuschließen. In einem solchen Fall würde sich die ADA als Instrument zur Zerstörung der über Jahrzehnte aufgebauten Arbeit der Entwicklungsorganisationen erweisen.

Aus Sicht der AGEZ erscheint es bedenklich, dass einerseits für die Unterstützung der Entwicklungsarbeit zivilgesellschaftlicher, nichtstaatlicher Institutionen kein eigener Budgetbereich eingeplant wurde, andererseits jedoch der neu zu errichtenden ADA die Möglichkeit eingeräumt werden soll, private Zuwendungen zu lukrieren. Dies würde eine Wettbewerbsverzerrung am Spendenmarkt bedeuten.

Transparente Finanzierung

Es erhebt sich die Frage, was eine solche Ausgliederung für die EmpfängerInnen in den Ländern bringt: hier wäre eine Kosten-Nutzen-Analyse notwendig. Laut Bundesfinanzvoranschlag 2004 ist für die Entwicklungszusammenarbeit eine Erhöhung vorgesehen, die wir sehr begrüßen! Laut Vorblatt des Gesetzesentwurfs benötigt die ADA davon aber zur Erfüllung der übertragenen Tätigkeit im Jahr 2004 schon eine Basisabgeltung von 12.100.000,- Euro. Es wäre daher aus Gründen der Transparenz sehr hilfreich, die Budgetzahlen näher zu definieren und einen Zeit- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Dialog, Kohärenz und Koordination

Die AGEZ vermisst weiterhin die nötige Kohärenz in der Entwicklungszusammenarbeit durch eine Koordinations- und Richtlinienkompetenz im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten. Im vorgesehenen Gesetzestext ist jedenfalls nicht erkennbar, wie diese Koordinationskompetenz gestärkt werden sollte, um die seit Jahren geforderte Kohärenz in der österreichischen EZA zu ermöglichen und zu garantieren.

Auch für den zukünftigen strukturierten Dialog mit den Nichtregierungsorganisationen sind Rahmenbedingungen und Förderungen im Rahmen des Gesetzes zu schaffen.

Förderung von zivilgesellschaftlichen AkteurInnen: Festschreibung eines eigenen NGO-Budgetbereichs innerhalb der bilateralen Projekt- und Programmhilfe

Die ADA enthält zunächst eine Ausgliederung von Dienststellen und Arbeitsleistungen der öffentlichen Hand. Es fehlen im Gesetzestext Bestimmungen, die den zivilgesellschaftlichen AkteurInnen einen ihren gesellschaftlichen Leistungen entsprechenden Zugang zu öffentlich geförderten Projekten der Entwicklungszusammenarbeit sichern.

Angesichts des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit grundlegend neu gestaltet, sowie angesichts der Verpflichtung Österreichs, die Ausgaben für die EZA bis zum Jahr 2006 auf 0,33% des BNE zu steigern, fordert die AGEZ die Einrichtung eines NGO-Budgetbereichs, der im Budgetansatz 1/205 dotiert wird. Die ADA soll mit dem politischen Auftrag, Initiativen von NGOs im Rahmen eines eigenen Förderbereichs zu fördern, ausgestattet sein.

Im Sinne eines wohlverstandenen Subsidiaritätsprinzips sehen sich die Entwicklungsorganisationen als Partner der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, die ihren Anspruch auf Förderungen aus ihrer Erfahrung, Kompetenz und gesellschaftspolitischen Rolle ableiten. Insgesamt ist deshalb für den NGO-Bereich in der bilateralen Programm- und Projekthilfe eine eigene Budgetlinie vorzusehen. Diese soll Förderungen ohne NGO-Eigenmittelanteil, die Finanzierung des Kofinanzierung(rahmen)bereichs und der noch zu erprobenden Call for Proposals ermöglichen. Die Förderverträge sollten mehrjährig sein können, mindestens aber eine Dreijährigkeit aufweisen.

Diese Sorgen hinsichtlich der noch offenen Punkte bei der Struktur und Finanzierung lassen uns ausdrücklich festhalten, **dass wir technische Bemerkungen im Zuge des Begutachtungsverfahrens nicht als Zustimmung sondern nur als den Versuch verstehen, eindeutig unannehmbare Punkte zu verbessern.** Der Gesetzestext sollte gendergerecht formuliert sein.

AGEZ-Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf im Detail:

§1 (4)

Neu: Punkt 4. Die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen bzw. von Menschen, die von Behinderungen bedroht sind.

§ 2 (1)

Diese Maßnahmen können von der ADA im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Änderung: ... bzw. kann die ADA **Dritte, die Erfahrungen mit der Durchführung solcher Maßnahmen haben, beauftragen.**

§ 2 (3)

h) Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern

Änderung: Unterstützung der **nachhaltig wirtschaftlichen, sozialen und umweltgerechten** Entwicklung in Entwicklungsländern **im Sinne der im § 1 (3) verankerten generellen Ziele der österreichischen EZA.**

§ 3 (3)

Neu: Gemeinnützige Entwicklungsorganisation im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört.

§ 4 (3) neu (bisheriger Abs. 3 wird Abs. 4)

Der Bund schafft Rahmenbedingungen für den zukünftigen strukturierten Dialog mit zivilgesellschaftlichen AkteurInnen der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 5 (3)

Förderungen auf Eigeninitiative von Entwicklungsorganisationen oder ihnen gleichzuhaltenden juristischen Personen im Sinne des § 3 (2) haben in Einklang mit den Zielen und Prinzipien des § 1 (3) & (4) zu stehen. Seitens des Förderungswerbers ist eine Eigenleistung zu erbringen.

Änderung: Förderungen auf Eigeninitiative von **gemeinnützigen** Entwicklungsorganisationen im Sinne des § 3 (3) haben in Einklang mit den Zielen und Prinzipien des § 1 (3) und (4) zu stehen. **Als Förderungswerber kommen nur Organisationen im Sinne des § 3 (3) in Betracht.** Seitens des Förderungswerbers ist eine Eigenleistung, **materiell und/oder inkind**, zu erbringen.

§ 5 (4)

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann Entwicklungsorganisationen oder ihnen gleichzuhaltende juristische Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 einladen, Vorschläge für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der sachlichen und geographischen Schwerpunkte des Dreijahresprogramms zu unterbreiten. Die Einladung zur Einreichung von solchen Förderungsansuchen ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

Änderung: Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten lädt **gemeinnützige** Organisationen im Sinne des § 3 (3) ein, Vorschläge für die Durchführung ... zu unterbreiten.

§ 8 (1)

Aufgabe der ADA ist die Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der EZA, wobei insbesondere auf deren Wirksamkeit in den Entwicklungsländern zu achten ist.

Änderung in: .. wobei auf die Wirksamkeit nicht nur in Entwicklungsländern **sondern weltweit im Sinne des § 2 (3)** zu achten ist.

Diese Ergänzung verhindert, dass Entwicklungszusammenarbeit auf Projekte und Programme in Entwicklungsländern reduziert wird. Eine Entwicklungspolitik, die auf mehr Gerechtigkeit und Partnerschaft abzielt, braucht eine Verankerung in der Öffentlichkeit. Somit ist entwicklungspolitische Informations-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit ein wesentlicher Bestandteil von Entwicklungspolitik.

Die ADA führt ihre Aufgaben in Abstimmung mit anderen Einrichtungen, die ebenfalls entwicklungspolitische Maßnahmen setzen, durch.

Es erscheint in diesem Absatz wenig klar, wer mit dem Begriff „Einrichtungen“ definiert ist. Weiters ist unklar, was unter „Abstimmung“ zu verstehen ist.

Bei den angeführten 5 Punkten ist unklar, wieso „insbesondere“ diese hervorgehoben werden.

Punkt 2: *Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern unter Nutzung des österreichischen Potentials.*

Änderung: Unterstützung von **nachhaltig wirtschaftlicher, sozialer und umweltgerechter** Entwicklung in den Entwicklungsländern **unter Einbeziehung bestehender Kontakte und Kapazitäten von NGOs.**

Punkt 4: *Unterstützung des Einsatzes österreichischer Entwicklungshelfer und Experten, insbesondere im Rahmen internationaler Organisationen und Einrichtungen.*

Änderung: Unterstützung... dies gilt **auch** für den Einsatz im Rahmen internationaler Organisationen und Einrichtungen.

Punkt 6 neu:

Förderung von Vorhaben gemeinnütziger Entwicklungsorganisationen im Rahmen eines eigens einzurichtenden Budgetbereichs.

§ 8 (2)

Die ADA hat ein jährliches Arbeitsprogramm samt Jahresbudget für das Folgejahr und Vorschaurechnungen auszuarbeiten, das vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu genehmigen ist.

Änderung: ... **und dem Parlament zur Kenntnis zu bringen ist.**

Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, der auch jederzeit die Vorlage eines neuen Arbeitsprogramms verlangen kann.

Änderung: **jederzeit** ist zu streichen.

§9 (4)

Das Konzept hat insbesondere die von der ADA angestrebten Unternehmensziele, ... zu enthalten.

Änderung: **Die Unternehmensziele orientieren sich ausschließlich an den Grundsätzen der österreichischen EZA gemäß § 1 (3) & (4).**

§ 10 (1)

Die ADA bestreitet ihre Ausgaben aus Zuwendungen, die ihr der Bund zur Deckung der administrativen Aufwendungen ... in Form einer jährlichen Basisabgeltung leistet.

Änderung: **Diese Basisabgeltung ist auch im Sinne der Gleichbehandlung für gemeinnützige Entwicklungsorganisationen im Sinne des § 3 (3) vorgesehen.**

§ 10 (4) & (5)

Die ADA bestreitet ihre Ausgaben aus sonstigen öffentlichen oder privaten Zuwendungen, aus sonstigen Einnahmen.

Im Sinne der Verhinderung einer Wettbewerbsverzerrung mit um Spenden werbenden zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und NGOs sowie der Vorbeugung möglicher Unvereinbarkeiten wird die Möglichkeit **privater Zuwendungen** und **aus sonstigen Einnahmen definitiv ausgeschlossen**.

Die ADA bestreitet ihre Ausgaben ausschließlich aus öffentlichen Zuwendungen.

§ 12 (1) 2

Einrichtung des Aufsichtsrates: in der Aufzählung fehlt das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**.

§ 12 (2)

Mitglieder des Aufsichtsrats können ... jederzeit abberufen ... werden.

Anmerkung: es gibt eine Mindestfrist im GmbH-Gesetz.

Der Aufsichtsrat ist gendergerecht zu besetzen.

§ 23

Änderung Dreijahresprogramm: Das Programm hat alle öffentlichen Entwicklungsleistungen des Bundes (§ 2 Abs. 1), die Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit sowie die dafür jeweils erforderliche Finanzierung anzuführen, **wobei die für die Förderung von gemeinnützigen Entwicklungsorganisationen (§ 5 Abs. 1) vorgesehenen Mittel gesondert anzuführen sind**.

§ 28

Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des jeweiligen Bundesministers für Angelegenheiten, die auch Entwicklungszusammenarbeit darstellen können, abgesehen von der Kompetenz des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten für Entwicklungszusammenarbeit und für die Koordination der internationalen Entwicklungspolitik, vom vorliegenden Gesetz unberührt.

Änderung: Um die derzeitige unbefriedigende Aufsplitterung der Kompetenzen zu beenden und im Sinne von **Kohärenz** der einzelnen Politiken, setzt sich die AGEZ für eine Zusammenfassung der Kompetenzen und Budgets für die multi- und bilaterale Entwicklungszusammenarbeit in *einem* Ministerium ein. Die **Koordinationskompetenz** der österreichischen Entwicklungspolitik ist beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten anzusiedeln.

Mit freundlichen Grüßen

Heribert Steinbauer
AGEZ-Vorsitzender

Mag. Elfriede Schachner
AGEZ-Geschäftsführerin

Die AGEZ (Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit) ist der Dachverband von 29 entwicklungspolitischen österreichischen NGOs (Nichtregierungsorganisationen). Sie leisten Programm- und Projekthilfe der Entwicklungszusammenarbeit mit Partnerorganisationen im Süden und Osten und machen entwicklungspolitische Bildungs-, Kultur-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Österreich. Die Mitgliedsorganisationen fördern den gerechten Handel zwischen Süd und Nord, betreuen Studierende aus dem Süden und befassen sich mit der wissenschaftlichen Dokumentation von Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit.

A-1090 Wien, Berggasse 7, Tel/Fax: 01/317 40 16;

Homepage: www.oneworld.at/agez, E-mail: agez-office@utanet.at

Diese Stellungnahme ergeht am 22. Mai 2003 an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Völkerrechtsbüro) und in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates.